

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/6/27 Ro 2018/09/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2018

Index

19/05 Menschenrechte
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
40/01 Verwaltungsverfahren
77 Kunst Kultur

Norm

ABGB §354;
AVG §8;
DMSG 1923 §26 Z1 idF 2013/I/092;
DMSG 1923 §27 Abs1 idF 1999/I/170;
DMSG 1923 §3 Abs3 idF 1999/I/170;
MRK Art6 Abs1;
VwGVG 2014 §24;
1. ABGB § 354 heute
2. ABGB § 354 gültig ab 01.01.1812
1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

In einem Unterschutzstellungsverfahren kommt Art. 6 Abs. 1 MRK zum Tragen, weil es bei der Unterschutzstellung um ein ziviles Recht im Sinn dieser Bestimmung geht (vgl. VwGH 28.3.2017, Ro 2016/09/0009; 25.1.2016, Ra 2015/09/0110). Ist Verfahrensgegenstand der Entscheidung bloß die Klärung der prozessualen Frage der Parteistellung der Eigentümerin der Nachbarliegenschaft, so ist der Verfahrensgegenstand nicht ein "civil right" iSd Art. 6 Abs. 1 MRK. Ein Eingriff in das Eigentumsrecht der Liegenschaftseigentümerin erfolgt mit der Verneinung ihrer Parteistellung nicht. Das VwG darf daher von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung Abstand nehmen (vgl. VwGH 27.5.2015, Ra 2015/12/0020; 27.9.2007, 2006/07/0066). In einem Unterschutzstellungsverfahren kommt Artikel 6, Absatz eins, MRK zum Tragen, weil es bei der Unterschutzstellung um ein ziviles Recht im Sinn dieser Bestimmung geht vergleiche VwGH 28.3.2017, Ro 2016/09/0009; 25.1.2016, Ra 2015/09/0110). Ist Verfahrensgegenstand der Entscheidung bloß die Klärung der prozessualen Frage der Parteistellung der Eigentümerin der Nachbarliegenschaft, so ist der Verfahrensgegenstand nicht ein "civil right" iSd Artikel 6, Absatz eins, MRK. Ein Eingriff in das Eigentumsrecht der Liegenschaftseigentümerin erfolgt mit der Verneinung ihrer Parteistellung nicht. Das VwG darf daher von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung Abstand nehmen vergleiche VwGH 27.5.2015, Ra 2015/12/0020; 27.9.2007, 2006/07/0066).

Schlagworte

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2018090002.J03

Im RIS seit

25.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at